

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18569 –**

Möglichkeiten der Ausübung des Umgangsrechts angesichts der Coronavirus-Pandemie

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Coronavirus-Pandemie ist derzeit bestimmendes Thema und beeinflusst viele Bereiche des öffentlichen und des privaten Lebens. Medienberichten zufolge wirkt sich die Beschränkung sozialer Kontakte auch auf die Ausübung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden, aber gemeinsam erziehenden Elternteilen aus (<https://www.spiegel.de/familie/familien-in-der-corona-krise-wenn-vaeter-ihre-kinder-nicht-sehen-koennen-a-9c6dd28d-a26f-4cca-bd24-f81c7ac23656>).

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Coronavirus-Pandemie auch Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Wahrnehmung und tatsächlichen Ausübung des Umgangsrechts von getrennt lebenden Elternteilen mit ihren Kindern hat?

Wenn ja, welche?

2. Welche faktischen Probleme können nach Auffassung der Bundesregierung bei der Ausübung des Umgangsrechts angesichts der Coronavirus-Pandemie auftreten?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Coronavirus-Pandemie hat Auswirkungen auf fast alle Bereiche des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland. Das schließt die Ausübung des Umgangs von getrenntlebenden Eltern mit ihren Kindern ein.

Grundsätzlich gilt aber, dass Kinder selbstverständlich auch weiterhin Kontakt zu beiden Eltern behalten sollen. Denn ein guter Kontakt zu beiden Eltern ist gut für die Kinder. Die Empfehlung, soziale Kontakte möglichst zu vermeiden, bezieht sich nicht auf die Kernfamilie, auch wenn die Eltern nach einer Trennung in zwei getrennten Haushalten leben. Die bisherigen Vereinbarungen, Regelungen oder gerichtlichen Entscheidungen zum Umgang gelten weiterhin.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 6. Mai 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Faktisch stellen sich hier natürlich viele neue Fragen, es kommt aber auf die jeweiligen Umstände an. Bei der Frage, wie man die persönliche Begegnung zwischen Eltern und Kind in Zeiten der Coronavirus-Pandemie am besten organisiert, sollten die Eltern sich, wie sonst auch, immer am Kindeswohl orientieren und beachten, dass grundsätzlich eine gute emotionale Bindung und der Kontakt zu beiden Eltern dem Kindeswohl dient.

3. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung beispielsweise Problemen bei der An- und Abreise zum anderen Elternteil wirksam begegnet werden?

Treten nach Kenntnis der Bundesregierung solche Probleme auf, und wie können diese Probleme nach Auffassung der Bundesregierung gelöst werden?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass bei der An- und Abreise zum anderen Elternteil Probleme auftreten.

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass durch Beschränkung sozialer Kontakte und Social Distancing eine Entfremdung zu dem Elternteil, bei dem sich das Kind nicht aufhält, stattfinden kann (bitte begründen)?

Die Beschränkung sozialer Kontakte und Social Distancing zielt nach Auffassung der Bundesregierung nicht auf die Kontakte zwischen dem Kind und seinen Eltern, auch wenn sie getrennt leben.

5. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Wahrnehmung des Umgangsrechts ein ausreichend triftiger Grund, um sich, trotz der Leitlinien der Bundesregierung und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder, in der Öffentlichkeit zu bewegen?
6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich getrennt lebende Eltern mit dem gemeinsamen Kind, trotz der Leitlinien der Bundesregierung und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder, in der Öffentlichkeit bewegen dürfen?
7. Hat die Bundesregierung Kenntnis von den einzelnen Regelungen der Länder, ob dort die Wahrnehmung des Umgangsrechts einen ausreichend triftigen Grund darstellt, sich in der Öffentlichkeit zu bewegen (wenn ja, bitte nach „Zulässigkeit“, „Nichtzulässigkeit“, „Keine explizite Regelung“ und Ländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 5 bis 7 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Umsetzung der Leitlinien ist Sache der Länder. Die Auslegung dieser Umsetzung ist nicht Sache des Bundes. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

8. Plant die Bundesregierung hinsichtlich der Ausübung des Umgangsrechts, eine detailliertere Ausgestaltung in den Leitlinien zur Beschränkung der sozialen Kontakte vorzunehmen?

Die Bundesregierung plant in Bezug auf die Ausübung des Umgangsrechts keine näheren Ausführungen in den Leitlinien.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die faktische Unmöglichkeit der Ausübung des Umgangsrechts zum Beispiel dadurch, dass ein Elternteil keine Übernachtungsmöglichkeit an dem Ort buchen kann, an dem sich das Kind derzeit aufhält?

Sind der Bundesregierung solche Probleme bekannt?

Wenn ja, in wie vielen Fällen, und wie können diese Probleme nach Auffassung der Bundesregierung gelöst werden?

10. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in wie vielen Fällen es zu Schwierigkeiten oder Konflikten im Hinblick auf die Ausübung des Umgangs mit dem getrennt lebenden Elternteil kommt (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

11. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Alleinentscheidungsbefugnis von Alltagsangelegenheiten des Elternteils, bei dem sich das Kind derzeit aufhält, auch das Recht umfasst, den Umgang mit dem anderen Elternteil wegen der Coronavirus-Pandemie zu verbieten?
12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Alleinentscheidungsbefugnis von Alltagsangelegenheiten des Elternteils, bei dem sich das Kind derzeit aufhält, auch das Recht umfasst, den Umgang mit anderen sozialen Kontakten wegen der Coronavirus-Pandemie zu verbieten?

Die Fragen 11 und 12 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet: Gemäß § 1687 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) hat das Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Ob dazu auch ein Verbot des Umgangs gehört, ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen. Eine Alleinentscheidungsbefugnis von Alltagsangelegenheiten des Elternteils, bei dem sich das Kind derzeit aufhält, gibt es jedoch nicht.

13. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ein Abweichen von einer Umgangsregelung zulässig ist, wenn sich ein Elternteil mit dem Coronavirus infiziert hat (bitte begründen)?
14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ein Abweichen von einer Umgangsregelung zulässig ist, wenn ein Elternteil Kontakt zu einer infizierten Person hatte (bitte begründen)?
15. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ein Abweichen von einer Umgangsregelung zulässig ist, wenn ein Elternteil zu einer Risikogruppe gehört (bitte begründen)?
16. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ein Abweichen von einer Umgangsregelung zulässig ist, wenn das Kind zu einer Risikogruppe gehört (bitte begründen)?

17. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das potenziell bestehende Infektionsrisiko ein ausreichender Grund ist, um den Umgang mit dem getrennt lebenden anderen Elternteil auszusetzen (bitte begründen)?

Die Fragen 13 bis 17 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Ist der Umgang durch einen gerichtlichen Beschluss oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich gemäß § 1684 BGB, § 86 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) verbindlich geregelt, so wird das Recht und die Pflicht zum Umgang entsprechend der Regelung nicht dadurch verändert, dass ein Elternteil sich mit dem Coronavirus infiziert hat, Kontakt zu einer infizierten Person hatte oder einer Risikogruppe angehört. Möchte ein Elternteil davon abweichen, kann es eine Änderung beim Familiengericht beantragen. Das Familiengericht kann auch von Amts wegen tätig werden.

Daneben kann sich die Auswirkung einer Coronavirusinfektion oder -gefährdung auf die Frage der Vollstreckung einer Umgangsregelung auswirken. Denn eine Infektion kann einen Grund darstellen, aus welchem sich ergibt, dass eine Zuwiderhandlung gegen eine verbindliche Umgangsregelung nicht schuldhaft erfolgte und deshalb eine Festsetzung von Ordnungsmitteln zu unterbleiben hat oder aufzuheben ist, § 89 Absatz 4 FamFG.

18. Welche Handlungsmöglichkeiten bestehen nach Auffassung der Bundesregierung für Elternteile, die ihr Umgangsrecht aufgrund der vorgenannten faktischen Gründe auch vorübergehend nicht wahrnehmen können?

Das Umgangsrecht zielt vor allem auf die Ermöglichung einer persönlichen Begegnung. Ist eine persönliche Begegnung eines Elternteils mit dem Kind aber nicht möglich, kann es sich ggf. anbieten, verstärkt die Möglichkeit des Umgangs „auf Distanz“ zu nutzen. Telefon und Videoanrufe können dazu beitragen, dass der Kontakt zum anderen Elternteil aufrechterhalten bleibt.

Darüber hinaus können sich die Elternteile, die ihr Umgangsrecht aufgrund der vorgenannten faktischen Gründe auch vorübergehend nicht wahrnehmen können, zur Beratung an ihr zuständiges Jugendamt wenden.

19. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, inwieweit – auch vorübergehend – fehlender Umgang zu einem Elternteil sich nachteilig auf das Kind auswirkt?

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

20. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es wegen der Coronavirus-Pandemie auch Auswirkungen auf die Möglichkeit der Ausübung des Sorgerechts geben kann?

Nach Auffassung der Bundesregierung beeinträchtigt die Coronavirus-Pandemie das Sorgerecht nicht.

21. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, von wem die durch Kita- und Schulausfall gestiegene Betreuungszeit übernommen wird (bitte nach Kindern, die im Residenzmodell leben und die im Wechselmodell leben aufschlüsseln)?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

22. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, inwieweit Jugendämter in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sind?

Die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe hat sich nach Kenntnissen der Bundesregierung in kürzester Zeit darauf eingerichtet, fachliche Standards auch in der Situation der Coronavirus-Pandemie aufrecht zu erhalten; dies betrifft insbesondere den Bereich des Kinderschutzes. Der Bundesregierung ist bewusst, wie belastend die gegenwärtige Situation gerade auch für Familien ist. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) steht hierzu im regelmäßigen Austausch mit den Ländern und beobachtet die Situation sehr genau.

Entsprechend hat die Bundesministerin Dr. Franziska Giffey auch mit Schreiben vom 26. März 2020 an die Länder die Bedeutung der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe betont, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohls. Um den enormen Herausforderungen gerecht werden zu können, werden flexible und neue Angebote gefunden, die eine Unterstützung gewährleisten.

Das BMFSFJ hat durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz, die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, die Universität Hildesheim und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht ein Online-Angebot bereitgestellt, das die Jugendämter und freie Träger darin unterstützt, flexible Lösungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der gegenwärtigen Situation zu finden. Die hierfür eingerichtete Kommunikationsplattform-Forum Transfer bündelt die Informationen zum Umgang mit den aktuellen Herausforderungen (www.forum-transfer.de/).

23. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele einstweilige Anordnungen zur neuerlichen Regelung des Umgangsrechts aufgrund von durch die Coronavirus-Pandemie entstandenen Konflikten beantragt worden sind (bitte nach Ländern und Gerichten aufschlüsseln)?
24. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, inwieweit die Gerichte eine zeitnahe Entscheidung in umgangsrechtlichen Streitigkeiten gewährleisten können?

Die Fragen 23 und 24 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

25. Befürwortet die Bundesregierung, das Wechselmodell als Regelfall zu implementieren, um Betreuungsprobleme zu minimieren?

Das Wechselmodell als Regelfall würde nach Auffassung der Bundesregierung nichts an Betreuungsproblemen ändern.

26. Hält die Bundesregierung es für begrüßenswert, wenn sich Kinder bei dem anderen Elternteil aufhalten, bei dem sie normalerweise nicht ihren Lebensmittelpunkt haben, damit die Kinder nicht in die Notbetreuung müssen?

Hierzu bedarf es einer genauen Betrachtung des konkreten Einzelfalls, eine allgemeingültige Empfehlung gibt es aus Sicht der Bundesregierung nicht zu dieser Fragestellung. Ziel der eingeführten Maßnahmen ist es, durch Kontaktreduzierungen die Übertragungsketten und die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Deutschland zu verlangsamen. Bei Kindern – insbesondere im Säuglings- und Kleinkindalter – besteht eine besondere Situation, da sie in besonderer Weise auf unmittelbare Kontakte angewiesen sind, gleichzeitig fällt es ihnen schwer, die derzeit empfohlenen Maßnahmen, wie z. B. das Abstandsgebot und Hygienemaßnahmen, einzuhalten. Insoweit bedarf es einer verantwortungsbewussten Abwägung, in welcher Form eine Einschränkung der sozialen Kontakte unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Kinder umgesetzt werden kann. Diese Abwägung ist grundsätzlich Sache der Eltern. Zu berücksichtigen ist auch, ob die Notbetreuung durch die Länder ggf. als nachrangig gegenüber anderen Betreuungsmöglichkeiten ausgestaltet ist.

27. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung angesichts der Coronavirus-Pandemie vermehrt Probleme beim Residenz-, Wechsel- oder Nestmodell (bitte begründen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, ob es angesichts der Coronavirus-Pandemie vermehrt Probleme beim Residenz-, Wechsel- oder Nestmodell gibt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.